

Satzung
der Stadt Beckum vom _____
zur 12. Änderung der
Gebührensatzung vom 07. November 1991
zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96 ff.) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW S. 228) in Verbindung mit der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll sowie nach dem Abfuhrintervall. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter (MGB) enthalten. Die Gebühr beträgt:

a) Wöchentliche Entleerung für 12 Monate:

Mietbehälter:	1100 l MGB	2.250,12 €/jährl. o.	187,51 €/mtl.
Eigentumsbehälter	1100 l MGB	2.239,08 €/jährl. o.	186,59 €/mtl.

b) 14-tägliche Entleerung für 12 Monate

Mietbehälter:	80 l MGB	115,92 €/jährl. o.	9,66 €/mtl.
	120 l MGB:	156,24 €/jährl. o.	13,02 €/mtl.
	240 l MGB:	274,92 €/jährl. o.	22,91 €/mtl.
	1100 l MGB:	1.144,32 €/jährl. o.	95,36 €/mtl.
Eigentumsbehälter	1100 l MGB	1.077,36 €/jährl. o.	89,78 €/mtl.“

2. In § 3 Abs. 2 wird folgende Ziffer c) zugefügt:

„ c) 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll für 7 Monate (Saisonbiotonne)

Saisonbiotonne	120 l MGB:	53,62 €/jährl. o.	7,66 €/mtl.
Saisonbiotonne	240 l MGB:	95,83 €/jährl. o.	13,69 €/mtl.“

3. Als § 3 Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Papier in Papiertonnen (240 l / 1100 l MGB, 4-wöchentliche Leerung) ist in der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll wie folgt enthalten:

Restmüll	80 l MGB	für eine Papiertonne 240 l MGB
Restmüll	120 l MGB	für bis zu 2 Papiertonnen 240 l MGB
Restmüll	240 l MGB	für bis zu 3 Papiertonnen 240 l MGB
Restmüll	1100 l MGB	für bis zu 2 Papiertonnen 1100 l MGB

Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Papier in einer zusätzlichen Papiertonne richtet sich nach der Zahl und Größe der Papiertonnen sowie der Teilnahme an der Restmüllabfuhr. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter (MGB) enthalten. Die Gebühr beträgt:

14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll für 12 Monate

zusätzliche Papiertonne 240 l MGB:	18,96 €/jähr. o.	1,58 €/mtl.
zusätzliche Papiertonne 1100 l MGB:	103,20 €/jähr. o.	8,60 €/mtl.“

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.